

5/SN-244/ME 1 von 4
1771

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN

AMTSDIREKTION

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

Wien, 30. Oktober 1989

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	68 - GE'9 89
Datum:	3. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>post</i>

L. Bauer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Berufung
der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz GSchG)
Begutachtungsverfahren

In der Anlage überreichen wir Ihnen unsere Stellungnahme
zum Entwurf des Geschworenen- und Schöffengesetzes in
25facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN
Der Amtsdirektor:

[Signature]
Dr. Avshalom Hodik

Beilagen

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstr. 5
1070 Wien

Wien, am 27. Oktober 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Berufung der Geschworenen und
Schöffen (Geschworenen- und Schöffen-
gesetz GSchG) Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Herren !

Die Israelitische Kulutusgemeinde Wien erlaubt sich zu dem ihr diesbezüglich übersandten Entwurf nachfolgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Wie den im Vorblatt dargestellten Problemen und Zielen der Gesetzesinitiative zu entnehmen, sollen die Ausschließungs- und Befreiungsgründe sowie der Kreis der nicht zu berufenden Peronen heute maßgebenden gesellschaftlichen Auffassungen angepaßt werden.

Wir sehen uns daher genötigt, die vom Kreis der Opfer der NS-Gewaltherrschaft als unverständlich und provozierend empfundene Entscheidung des Landesgerichtes Feldkirch im Verfahren gegen Walter Ochsenberger zum Anlaß unserer Stellungnahme zu machen. In diese sind offensichtlich - durch Geschworene repräsentierte - gesellschaftliche Auffassungen eingeflossen, von denen angenommen werden muß, daß sie den allgemeinen gesellschaftlichen Auffassungen nicht entsprechen, oder zumindest auf mangelnder Sachkenntnis basieren, da sie im Gegensatz zur ständigen Judikatur des OHG stehen.

.../2

-3-

Wenngleich es sich bei dem im geltenden Gesetz enthaltenem Erfordernis eines "vorbehaltlosen Bekenntnisses zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich" seitens jener Personen, an deren Ausschluß vom Schöffen- und Geschworenenamt die betroffenen Personenkreise ein vitales Interesse haben, um ein Lippenbekenntnis handeln mag, halten wir nicht nur angesichts des bezogenen Fehlurteiles, sondern auch rücksichtlich einschlägiger Straftaten, mit denen wir in zunehmendem Maße konfrontiert werden, den ausdrücklichen Hinweis auf die Entbehrlichkeit dieses Erfordernisses im neuen Entwurf für bedenklich und sprechen uns für die Belassung dieser Bestimmung aus; dies gilt auch für den beabsichtigten Wegfall der im Par. 8 vorgesehenen Bezirkskommissionen.

Wir halten überdies eine Mitwirkung des betroffenen Personenkreises für die Auswahl von Geschworenen und Schöffen für all jene Verfahren, in denen einschlägige Delikte abgeurteilt werden, sei es gem. Par. 3 Verbotsg. oder Par. 283 StGB., für unbedingt erforderlich und erstatten zur Sicherung deren Mitspracherechts nachstehende Vorschläge:

- 1) Ad. Par. 13 (2) - Verständigung eines Vertreters (alternativ) des
 - a) Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs mit seinen Mitgliedern Israelitische Kultusgemeinde Graz, Israelitische Kultusgemeinde Innsbruck, Israelitische Kultusgemeinde Linz, Israelitische Kultusgemeinde Salzburg, Israelitische Kultusgemeinde Wien,
 - b) Dokumentationsarchiv des Österr. Widerstandes,
 - c) Dokumentationszentrum Dipl. Ing. Wiesenthal.
- 2) Ebenso wie gem. Par. 28 JGG Geschworene und Schöffen in Jugendstrafsachen besondere Voraussetzungen erfüllen sollen, regen wir als weiteren Vorschlag die Bildung einer Jahresliste für Schöffen und Geschworene an, die ausschließlich in einschlägigen Verfahren eingesetzt werden sollen und zu deren Auswahl die Vorschläge der obgenannten Institutionen einzuholen sind.
- 3) In Par. 31 (2) (Bildung der Dienstlisten) sollte Verständigung und Einspruchsrecht auch für einen Vertreter der oben genannten Institutionen verankert werden.

.../3

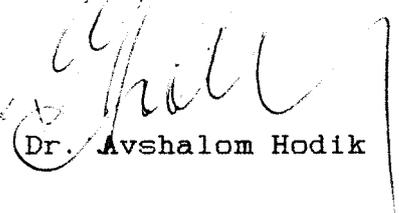
-3-

Wir halten insbesondere angesichts des Zunehmens - mehr als - freiheitlicher Tendenzen (wir verweisen im Zusammenhang vor allem auf die in den periodischen Druckschriften "Halt" und "Sieg" enthaltenen, aber auch andere Anlaßfälle, in denen, basierend auf dem Urteil des Geschworenengerichtes in Feldkirch, nunmehr das Leugnen millionenfachen Mordes als zulässig erklärt wird) jede mögliche Maßnahme zur Verhinderung neuerlichen Aufkeimens nazistischen Gedankengutes für erforderlich und ersuchen daher dringend um Beachtung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ISRAELITISCHE KULTUSGEMEINDE WIEN

Der Amtsdirektor:


Dr. Avshalom Hodik

Der Präsident:


Paul Grosz